



Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)

Diese Bedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepots, die insbesondere im Zusammenhang mit der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangszentrale in der Regionalleitstelle „Lausitz“ eingerichtet werden, um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften ohne Verzögerung den ungehinderten und gewaltfreien Zugang zu ermöglichen.

1. Der Betreiber der baulichen Anlage richtet das FSD auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten ein. Beim Einbau und Betrieb des FSD ist die DIN 14675 Anlage C anzuwenden. Die „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – VdS 2105“ des Verbandes der Sachversicherer sind zu beachten.
2. Nach DIN 14675 Anlage C werden die Feuerwehrschrüsseldepots wie folgt klassifiziert:

FSD 1	Geringes Risiko	Ausführung ohne Sabotageüberwachung (dient zur Verwahrung von Objektschrüsseln [nur Einzelschrüssel mit Einzelschrließungen, kein Generalschrüssel], hat jedoch keine Anbindung an die BMA)
FSD 2	Mittleres Risiko	VdS-Ausführung ohne aktivierte Sabotageüberwachung (dient zur Verwahrung von Objektschrüsseln [nur Einzelschrüssel mit Einzelschrließungen, kein Generalschrüssel])
FSD 3	Hohes Risiko	VdS-Ausführung mit aktivierter Sabotageüberwachung (dient zur Verwahrung von Objektschrüsseln [Generalschrüssel, Schrlüssel für Schalteinrichtungen])

3. Für das einzubauende FSD muss ein vom VdS anerkannter Zulassungsbescheid mit Anerkennungsnummer vorliegen. Zum Verschluss des FSD wird ausschließlich ein Doppelbartumstellschrloss der Feuerwehrschrließung - F_A in Anwendung gebracht. Die Freigabe zum Bezug des Schrlosses erteilt die zuständige Brandschutzdienststelle auf Antrag. Anschließend kann dieses durch den Antragsteller bei der Firma:

Kruse- Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
D-21435 Stelle

Telefon: 04174/592-22
Telefax: 04174/592-33

beauftragt werden. Die Lieferung des Schrlosses erfolgt an die Brandschutzdienststelle. Die Schrlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr. Der Antragsteller wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass nur die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr berechtigt ist, das FSD zu öffnen.



4. Der Antragsteller verpflichtet sich, im FSD (einen) Schlüssel zum Öffnen der Zugänge der vereinbarten und überwachten Bereiche zu hinterlegen und jede spätere Änderung an den Schlössern im Objekt umgehend der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.
5. Im FSD 2 und FSD 3 ist das Vorhandensein des im FSD hinterlegten (General-) Schlüssels elektronisch zu überwachen. Die überwachte Schlüssel hinterlegung ist nur über einen entsprechenden Schließzylinder (90 Grad schließend) zulässig. Werden als Ausnahme mehrere Schlüssel (max. 3) deponiert, müssen diese untrennbar durch z.B. eine Sicherungspombe miteinander verbunden sein. Sie sind mit entsprechenden Anhängeschildern augenfällig zu kennzeichnen. Eine eindeutige Zuordnung zu den Schließkreisen muss möglich sein.
6. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart eines Mitarbeiters der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie des Geschäftsführers des Unternehmens oder eines bevollmächtigten Vertreters hinterlegt, dabei wird die Funktion des FSD überprüft. Über den deponierten Schlüssel ist ein Hinterlegungsprotokoll zu erstellen. Das FSD wird durch die Brandschutzdienststelle gekennzeichnet. In einem angemessenen Zeitraum (i.d.R. einmal pro Jahr) werden Wiederholungsprüfungen vorgenommen.
7. Die Kosten für Verwaltungsaufwand werden, entsprechend dem Gebührentarif der jeweiligen Gebührensatzung, in Rechnung gestellt.
8. Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD (FSD 3) ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, kann ein vom VdS zugelassenes Freischalt-element vorhanden sein. Das Freischalt-element ist mit einer Vandalismusrosette zu versehen sowie an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten und über dem FSD zu installieren.
9. Das Vorhandensein des FSD bindet den Einsatzleiter der Feuerwehr nicht an dessen Benutzung. Vielmehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über das Betreten des Objektes „bei Gefahr in Verzug“.
10. Der Objektträger erkennt an, dass die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr nicht für die Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaues sowie für alle sich evtl. daraus ergebenden Schäden (Einbruch, Diebstahl ...) haftet.
11. Der Antragsteller stellt die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr frei von allen Ansprüchen, welche sich aus einem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des/der im FSD deponierten Generalhauptschlüssels/Schlüssel bzw. der bei der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr vorgehaltenen Schlüssel ergeben können. Die Bediensteten der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr sind insoweit von Ansprüchen freigestellt, als das der Verlust nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
12. Bei Anzeige der Außerbetriebnahme des FSD ist die Brandschutzdienststelle verpflichtet, den (die) deponierten Schlüssel gegen Quittung an den Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger auszuhändigen. Das Umstellschloss sowie das Freischalt-element (Feuerwehrgeneral-schließung) wird bei Abbau / erneuter Inbetriebnahme der BMA durch die zuständige Brandschutzdienststelle kostenlos / zur Verwahrung übergeben.
13. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Mit der Unterzeichnung des beiliegenden Antrag-formulars „Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots“ werden die v.g. besonde-ren Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots anerkannt und sind damit Vertragsgegenstand.



Antrag auf Einrichtung eines Feuerwehrschrüsseldepots

Brandschutzdienststelle:

Name und Anschrift der zuständigen Brandschutzdienststelle:

Eigentümer/Betreiber:

Name:	Telefon:
Anschrift:	E-Mail: (erforderlich für die Auftragsbestätigung bei der Firma Kruse)

An welchem Objekt wird das Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) angebracht:

Name:
Anschrift:

Ausführung des FSD:

- FSD 1 - Ausführung ohne Sabotageüberwachung
- FSD 2 - VdS-Ausführung ohne aktivierte Sabotageüberwachung
- FSD 3 - VdS-Ausführung mit aktivierter Sabotageüberwachung

- Freischaltelement
- Vandalismusrosette
- Halbzylinder [Die Bestimmungen der jeweiligen Brandschutzdienststelle sind zu beachten]

Empfänger der Sabotagemeldung (z.B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen)

Name:	Telefon:
Anschrift:	

- Eine Bescheinigung über die Aufschaltung der Sabotagemeldung ist beigelegt.
- Eine Abklärung über die Klasse des FSD durch den Schadensversicherer ist beigelegt.

Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

(der genaue Abnahmetermin ist mind. 10 Arbeitstage vorher mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren).

Datum:

Bei der Planung und Ausführung des Feuerwehrschrüsseldepots sind die „Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepots“ und ggf. die „Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangszentrale in der Regionalleitstelle „Lausitz“ anzuwenden. Mit den dort aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erklären wir uns mit nachstehender Unterschrift einverstanden.

Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift des Eigentümers/Betreibers